

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Landesverband

der

Katholischen Landvolkbewegung (KLB) Bayerns



**Katholische
Landvolk
Bewegung**

Impressum:

Landesstelle der KLB Bayerns e.V.
Kriemhildenstraße 14
80639 München
Fon: 0 89 / 17 99 89 02
Fax: 0 89 / 17 99 89 04
www.klb-bayern.de
landesstelle@klb-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I : ALLGEMEINE REGELUNGEN	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Leitung, Moderation	5
§ 3 Eröffnung der Tagung	5
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 5 Öffentlichkeit.....	5
§ 6 Aussprache	6
§ 7 Rederecht	6
§ 8 Wortmeldung und Worterteilung	6
§ 9 Persönliche Erklärung	6
§ 10 Sachanträge	6
§ 11 Antragsberechtigung	7
§ 12 Fristgerechte Anträge	7
§ 13 Initiativ- und Dringlichkeitsanträge	7
§ 14 Verfahren bei Sachanträgen.....	7
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 16 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung	8
§ 17 Abstimmung.....	8
§ 18 Änderung von Satzung und Geschäftsordnung	8
§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung	9
§ 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	9
§ 21 Der Wahlausschuss	9
§ 22 Vorbereitung der Wahlen der Landvolkseelsorge und der Landesgeschäftsführung.....	9
§ 23 Vorbereitung der weiteren Wahlen	9
§ 24 Durchführung der Wahlen	9
ABSCHNITT II: LANDESVERSAMMLUNG.....	10
§ 25 Termin und Vorbereitung.....	10

§ 26 Einberufung	10
§ 27 Protokoll	11
§ 28 Genehmigung des Protokolls	11
ABSCHNITT III: LANDESAUSSCHUSS	11
§ 29 Termin und Vorbereitung.....	11
§ 30 Einberufung	11
§ 31 Protokoll	12
§ 32 Genehmigung des Protokolls	12
ABSCHNITT IV : LANDESVORSTAND.....	12
§ 33 Termin.....	12
§ 34 Einberufung	12
§ 35 Leitung.....	12
§ 36 Protokoll	12
§ 37 Genehmigung des Protokolls	13
ABSCHNITT V: ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN	13
§ 38 Arbeitsweise der Arbeitskreise.....	13
§ 39 Bildung von Arbeitsgruppen.....	13
§ 40 Arbeitsweise der Arbeitsgruppen.....	13
Inkrafttreten.....	13

Abschnitt I : Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des Landesverbandes der KLB Bayern sowie für die Organe des Landesstelle der KLB Bayern e.V. und des Landesbildungswerkes KLB in Bayern e.V., soweit die jeweiligen laut Satzung berechtigten Gremien der Rechtsträger diese Geschäftsordnung anerkennen oder die Satzungen der Rechtsträger die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung vorsehen.¹

§ 2 Leitung, Moderation

- (1) Die Leitung der Organe obliegt grundsätzlich den Mitgliedern des Vorstandes. Die Moderation kann bei Bedarf übertragen werden.
- (2) Der Leitung obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Tagungen der Organe und Gremien. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie leitet die Debatte, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse, sofern diese Aufgaben nicht an dritte übertragen wurden (Moderation).

§ 3 Eröffnung der Tagung

Vor Eintritt in die Tagesordnung eines Organs erledigt die Leitung folgende Angelegenheiten (Regularien) in nachstehender Reihenfolge:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Beschluss der Tagesordnung,
4. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Tagung des jeweiligen Organs bzw. Beschlussfassung über Einsprüche zum Protokoll.

§ 4 Beschlussfähigkeit²

- (1) Änderungen der Stimmenzahl während der Tagung eines Organs durch Neuankunft oder Abschied von stimmberechtigten Mitgliedern sind der Leitung umgehend zu melden.
- (2) Die Organe sind grundsätzlich so lange beschlussfähig, bis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Den Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied stellen.
- (3) Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Das Organ ist beratungsfähig.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Tagungen der weiteren Organe sind verbandsöffentlich, die Tagungen der Arbeitskreise sind öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf zu Tagungen der Organe und Gremien sowie zu einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des Absatz 1 einladen.
- (3) Alle Organe und Gremien können auf Antrag durch Beschluss die Öffentlichkeit zu ihrer Tagung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten (wieder) herstellen.

¹ Siehe § 24 der Satzung der Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns e.V. bzw. § 24 der Satzung des Landesbildungswerkes KLB in Bayern e.V.

² Die Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit sind in den jeweiligen Satzungen geregelt.

- (4) Die Öffentlichkeit und die Verbandsöffentlichkeit können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes jederzeit ausgeschlossen werden. Dieser Antrag kann auch den Ausschluss der beratenden Mitglieder umfassen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheiden die Organe und Gremien in nicht öffentlicher Beratung und Abstimmung.

§ 6 Aussprache

- (1) Eine Aussprache (Debatte) findet grundsätzlich statt über:
- a) ordnungsgemäße Anträge
 - b) Erklärungen des Vorstandes
 - c) Berichte
 - d) sonstige Vorlagen
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
- a) persönliche Erklärungen
 - b) Erklärungen zur Abstimmung
- (3) Die Leitung bzw. die beauftragte Moderation schließen die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder das Organ bzw. das Gremium den Schluss der Aussprache beschlossen hat. Nach Schluss der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 7 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der jeweiligen Organe und Gremien. Anderen Personen kann die Leitung das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet das Organ bzw. das Gremium ohne Aussprache.
- (2) Die Leitung bzw. die beauftragte Moderation können Redner/-innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

§ 8 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Das Wort erteilen die Leitung oder die beauftragte Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie können davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.
- (4) Antragsteller/-innen und Berichterstatter/-innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 9 Persönliche Erklärung

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der/die Redner/-in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person oder in Bezug auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Erklärung ist der Leitung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 10 Sachanträge

Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungspunkt herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.

§ 11 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Organe der Diözesanverbände der KLB in Bayern (Diözesanvorstand, Diözesanversammlung, ...) sowie die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Organe.

§ 12 Fristgerechte Anträge³

Die Frist zur Einreichung von Anträgen und Vorschlägen zur Tagesordnung beträgt 21 Tage. Rechtzeitig beim Landesvorstand bzw. bei der Landesstelle eingegangene Anträge und Vorschläge sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

§ 13 Initiativ- und Dringlichkeitsanträge⁴

- (1) Initiativanträge sind Sachanträge, die vom Antragsteller nach Ablauf der in § 12 gesetzten Frist bis zu Beginn der Tagung eines Organs schriftlich eingebracht werden. Sie müssen den Mitgliedern des Gremiums vorher nicht mitgeteilt werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet das jeweilige Organ mit einfacher Mehrheit.
- (2) Sachanträge können wegen besonderer Dringlichkeit auch während der Tagung eines Organs eingebracht werden. Sie werden behandelt, sofern das Gremium dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Änderungen der Satzungen oder der Geschäftsordnungen sowie die Auflösung des Landesverbandes der KLB Bayerns oder eines Rechtsträgers der KLB Bayerns und Sachanträge, die für die Mitglieder des Landesverbandes der KLB Bayerns oder eines Rechtsträgers der KLB Bayerns mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, können nicht als Initiativ- und Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 14 Verfahren bei Sachanträgen

- (1) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.
- (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung.

³ Die Satzungen der Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns e.V. und des Landesbildungswerks KLB in Bayern e.V. weichen in diesem Punkt teilweise von der Geschäftsordnung ab. Im Zweifel gilt die jeweilige Satzung.

⁴ Die Satzungen der Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns e.V. und des Landesbildungswerks KLB in Bayern e.V. weichen in diesem Punkt teilweise von der Geschäftsordnung ab. Im Zweifel gilt die jeweilige Satzung.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:

1. Antrag auf Schluss der Konferenz
2. Antrag auf Vertagung der Konferenz
3. Dringlichkeitsanträge (§13)
4. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
5. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
6. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ oder Gremium
7. Antrag auf Schluss der Aussprache und gegebenenfalls sofortige Abstimmung
8. Antrag auf Schluss der Redeliste
9. Antrag auf Beschränkung der Zahl der Wortbeiträge
10. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit
11. Antrag auf Unterbrechung der Konferenz
12. Antrag auf Unterbrechung der Aussprache
13. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung wegen Zweifel am Abstimmungsergebnis

§ 16 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Organe gestellt werden. Die Leitung/Moderation kann Verfahrensvorschläge einbringen, die wie Geschäftsordnungsanträge behandelt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden (auffällige Wortmeldungen, in der Regel mit beiden Händen). Sie gehen Sachanträgen und anderen Wortmeldungen vor.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählungen nach § 15 entschieden.
- (4) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
- (5) Zu Geschäftsordnungsanträgen können stimmberechtigte Mitglieder Gegenrede erheben. Die Gegenrede kann begründet werden. Anschließend ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
- (6) Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. Die Leitung/ Moderation hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Die Leitung/Moderation kann eine Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag zulassen.

§ 17 Abstimmung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Gremiums hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (2) Die Leitung/Moderation stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.

§ 18 Änderung von Satzung und Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderungen von Satzungen sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut ausdrücklich ändern oder ergänzen.
- (2) Anträge sind mit einer Frist von 35 Tagen vor Beginn der Versammlung zu stellen.
- (3) Die Anträge sind den Delegierten mit dem neuen Wortlaut spätestens mit der Einberufung der Versammlung zuzustellen.
- (4) Vorschläge zu Änderung des Antrages bedürfen der Zustimmung des Antragstellers.
- (5) Beim Landesverband liegt die Zuständigkeit für den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung beim Landesausschuss.

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung während der Tagung von Organen und Gremien entscheidet die Leitung.

§ 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Einmalige Abweichungen von der Geschäftsordnung können während der Tagung von Organen und Gremien mit einfacher Mehrheit, mindestens jedoch mit der Zustimmung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums beschlossen werden.

§ 21 Der Wahlausschuss

- (1) Die Organe der KLB Bayern können für anstehende Wahlen einen Wahlausschuss einrichten.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen bei Wahlen, bei denen sie selbst Kandidaten sind, nicht mitwirken.
- (3) Ist kein Wahlausschuss eingerichtet, so obliegt die Vorbereitung bis zur Wahl dem jeweiligen Vorstand.

§ 22 Vorbereitung der Wahlen der Landvolkseelsorge und der Landesgeschäftsführung

- (1) Die Abläufe und Fristen bei Wahlen der Landvolkseelsorge und der Landesgeschäftsführung werden vom Landesausschuss oder der Landesversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes rechtzeitig und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten (Termine der Freisinger Bischofskonferenz, öffentliche oder interne Ausschreibung der Stellen, ...) festgelegt. Dabei sind den Diözesanverbänden ausreichende Möglichkeiten zur Einreichung von Wahlvorschlägen einzuräumen.
- (2) Für die Wahlvorschläge soll vorab die Zustimmung der Freisinger Bischofskonferenz eingeholt werden.

§ 23 Vorbereitung der weiteren Wahlen

- (1) Wahlen bzw. Nachwahlen werden spätestens 35 Tage vor der jeweiligen Wahl ausgeschrieben.
- (2) Wahlvorschläge können bis 21 Tage vor der Wahl in Textform eingereicht werden.
- (3) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge werden mit der Einladung verschickt.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

§ 24 Durchführung der Wahlen

- (1) Spätestens zu Beginn der Wahl ist durch das jeweilige Organ ein Wahlausschuss für die Durchführung der Wahl einzurichten.
- (2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Er gibt vorab die Wahlregeln bekannt.
- (3) Zu Beginn der Wahl werden die im Vorfeld gefundenen Kandidaten/-innen in die Vorschlagsliste aufgenommen.
- (4) Weitere Vorschläge können durch die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des jeweiligen Organs eingebracht werden. Ausgenommen davon sind die Wahlen zur Landvolkseelsorge und zur Landesgeschäftsführung.
- (5) Der Wahlausschuss ermittelt die Bereitschaft zur Kandidatur und stellt die Wählbarkeit fest.

- (6) Die Kandidaten/-innen stellen sich vor und können befragt werden. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Die Personalbefragung findet auf Antrag unter Ausschluss der anderen Kandidaten/-innen statt. Eine zeitliche Begrenzung der Personalbefragung und die Führung einer Debatte sind unzulässig.
- (7) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds wird eine Personaldebatte durchgeführt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der/des Kandidatin/-en. Die Personaldebatte ist auf die Person des/der jeweiligen Kandidaten/-in beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig. Nach Abschluss der Debatte wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- (8) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und in Einzelabstimmung. Es kann offen und/oder in Sammelabstimmung gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (9) Leer abgegebene Stimmzettel sowie Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- (10) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat/-in die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Dabei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, gibt es bekannt und ermittelt die Annahme der Wahl. Bei Nichtannahme der Wahl wird die Wahl wiederholt.

Abschnitt II: Landesversammlung

§ 25 Termin und Vorbereitung

- (1) Den Termin der turnusgemäßen Landesversammlung legt der Landesausschuss im Rahmen der Jahresplanung spätestens ein Jahr zuvor fest, sofern er nicht von der Landesversammlung selbst beschlossen wurde. Den Ort bestimmt der Landesvorstand.
- (2) Die Vorbereitung der Landesversammlung obliegt dem Landesvorstand. Er informiert die Organe des Landesverbandes regelmäßig über die geplanten Themen und Inhalte.

§ 26 Einberufung

- (1) Die Landesversammlung wird spätestens 35 Tage vor Beginn vom Landesvorstand in Textform einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Anträge und sonstige Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor Beginn zugestellt.
- (3) Die Landesversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Benennung der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe der Gründe von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung beantragt wird.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand eine nicht turnusgemäße Landesversammlung einberufen.
- (5) Die Delegierten der Diözesanbände können gesammelt über eine/-n Vertreter/-in oder die Diözesanstelle des jeweiligen Diözesanverbandes geladen werden.

§ 27 Protokoll

- (1) Über die Landesversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (2) Im Protokoll des Konferenzteils müssen enthalten sein: Tag, Ort und Zeitdauer der Konferenz, die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden, die gemäß § 3 getroffenen Feststellungen, eine Inhaltsangabe der Beratungen, alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen, die gestellten Anträge, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (3) Bei Wahlen dürfen Kandidaten-/Kandidatinnenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.

§ 28 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird nach der Erstellung von einem Mitglied des Landesvorstandes geprüft und von diesem und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird binnen 30 Tagen an die Mitglieder der Landesversammlung in Textform versandt.
- (3) Der Versand an die Delegierten der Diözesanverbände kann gesammelt über eine/-n Vertreter/-in oder die Diözesanstelle des jeweiligen Diözesanverbandes erfolgen.
- (4) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (5) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Landesversammlung auf ihrer nächsten Konferenz vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (6) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

Abschnitt III: Landesausschuss

§ 29 Termin und Vorbereitung

- (1) Die Termine der turnusgemäßen Landesausschüsse werden vom Landesausschuss oder der Landesversammlung im Rahmen der Jahresplanung spätestens ein Jahr zuvor festgelegt. Den Ort bestimmt der Landesvorstand.
- (2) Die Vorbereitung der Landesausschüsse obliegt dem Landesvorstand. Er informiert die Organe des Landesverbandes regelmäßig über die geplanten Themen und Inhalte.

§ 30 Einberufung

- (1) Der Landesausschuss wird spätestens 35 Tage vor Beginn vom Landesvorstand in Textform einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Anträge und sonstige Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor Beginn zugestellt.
- (3) Ein Landesausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Benennung der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe der Gründe von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses beantragt wird.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand einen nicht turnusgemäßen Landesausschuss einberufen.
- (5) Die Delegierten der Diözesanverbände können gesammelt über eine/-n Vertreter/-in oder die Diözesanstelle des jeweiligen Diözesanverbandes geladen werden.

§ 31 Protokoll

- (1) Über den Landesausschuss wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (2) Im Protokoll des Konferenzteils müssen enthalten sein: Tag, Ort und Zeitdauer der Konferenz, die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden, die gemäß § 3 getroffenen Feststellungen, eine Inhaltsangabe der Beratungen, alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen, die gestellten Anträge, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (3) Bei Wahlen dürfen Kandidaten-/Kandidatinnenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.

§ 32 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird nach der Erstellung von einem Mitglied des Landesvorstandes geprüft und von diesem und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird binnen 30 Tagen an die Mitglieder des Landesausschusses in Textform versandt.
- (3) Der Versand an die Delegierten der Diözesanverbände kann gesammelt über eine/-n Vertreter/-in oder die Diözesanstelle des jeweiligen Diözesanverbandes erfolgen.
- (4) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (5) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Landesausschuss auf seiner nächsten Konferenz vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (6) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

Abschnitt IV : Landesvorstand

§ 33 Termin

Die Termine der Sitzungen des Landesvorstands werden von diesem selbst festgelegt.

§ 34 Einberufung

Für die Einberufung ist die Landesgeschäftsstelle oder ein dazu benanntes Mitglied des Landesvorstands verantwortlich. Die Einladung wird den Mitgliedern des Landesvorstands spätestens fünf Tage vor der Sitzung in Textform zugestellt.

§ 35 Leitung

Die Leitung liegt turnusgemäß bei einem Mitglied des Landesvorstands.

§ 36 Protokoll

- (1) Das Protokoll soll turnusgemäß von einem hauptberuflichen Mitglied des Landesvorstands erstellt werden.
- (2) Im Protokoll muss enthalten sein: Tag, Ort und Zeitdauer der Konferenz, die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden, die gemäß § 3 getroffenen Feststellungen, eine Inhaltsangabe der Beratungen, alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen, die gestellten Anträge, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (3) Das Protokoll sollte binnen einer Woche, muss aber spätestens nach zwei Wochen erstellt sein und den Mitgliedern des Landesvorstands in Textform zugesandt werden.

§ 37 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung vom Landesvorstand genehmigt.

Abschnitt V: Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

§ 38 Arbeitsweise der Arbeitskreise

- (1) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises liegt in der Regel bei der Landesstelle.
- (2) Die Termine der Arbeitskreissitzungen legt der Arbeitskreis selbst fest. Für die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung ist die Landesstelle verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Mitglieder des Landesvorstands erhalten die Einladungen und haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Über die Arbeitskreissitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das neben den Mitgliedern auch der Landesvorstand zur Kenntnis erhält.
- (4) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands.

§ 39 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe ist der folgenden Landesversammlung und/oder dem folgenden Landesausschuss bekannt zu machen.
- (2) Nach spätestens drei Jahren des Bestehens soll von dem einrichtenden Organ in Absprache mit der Arbeitsgruppe überprüft werden, ob die Einrichtung als Arbeitskreis beantragt werden soll.
- (3) Über die Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet das einrichtende Organ.

§ 40 Arbeitsweise der Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe bestimmt sich nach dem Auftrag, den sie erhalten hat.
- (2) Termine, Tagesordnung und Leitung der Sitzungen legt die Arbeitsgruppe selbst fest. Die Mitglieder des Landesvorstands erhalten die Einladungen und haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Über die Arbeitsgruppensitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das neben den Mitgliedern auch der Landesvorstand zur Kenntnis erhält.
- (4) Die Arbeitsgruppenmitglieder können aus ihrer Mitte eine Person als Sprecher/-in benennen.
- (5) Die Arbeitsgruppe hat auf Verlangen von Organen des Verbandes einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (6) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Landesausschuss in Nürnberg am 7. Juli 2017 in Kraft.